

Hinweise zum Umgang mit Anfragen im Zusammenhang eines Befalls landwirtschaftlicher Flächen mit Kreuzkräutern, Ambrosia und ggf. anderen Giftpflanzen ab 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren haben sich unterschiedliche Arten von Kreuzkräutern sowie Ambrosia auf den landwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg und Berlin, aber auch in anderen Bundesländern, vermehrt ausgebreitet. Ambrosia und Kreuzkräuter treten häufig auf nichtproduktiven Flächen auf. Darüber hinaus sind auch Dauergrünlandflächen zunehmend von einem Befall mit Kreuzkräutern betroffen. Während Kreuzkräuter besonders für Tiere ein hohes gesundheitliches Risiko aufweisen, kann Ambrosia bei Menschen erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Gegenmaßnahmen sind insbesondere bei einem massenhaften Befall landwirtschaftlicher Flächen empfehlenswert. Um die Ausbreitung von Kreuzkräutern und Ambrosia einzudämmen, können gemäß § 3 Absatz 3 Gemeinsame Agrarpolitik-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) Ausnahmen von der Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität zugelassen werden. Ausnahmen dürfen jedoch nicht gewährt werden, sofern Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes entgegenstehen.

Im Einzelnen sind Ausnahmen aus den folgenden Gründen zulässig:

- aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes,
- aus Gründen des Klimaschutzes,
- aus Gründen des Pflanzenschutzes,
- um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
- im Rahmen der Flurneuordnung,
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder
- zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte.

Verfahrensbeschreibung für Antragstellende

Im Fall von nichtproduktiven Flächen (Brachen):

Wird durch eine antragstellende Person auf einer nichtlandwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Dauergrünlandfläche ein bekämpfungswürdiger Befall von Kreuzkräutern, Ambrosia oder einer anderen Giftpflanze festgestellt, kann diese einen formlosen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 3 des GAPKondG beim Pflanzenschutzdienst stellen.

E-Mail-Adresse: pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de

Dem Antrag sind folgende Informationen und Anlagen beizufügen:

- Benennung der Fläche (Feldblockidentifikationsnummer, Parzellennummer, Gemarkung, Flur und Flurstück/Flurstücke),
- Beantragung (Nutzcode und Bezeichnung),
- Größe der landwirtschaftlichen Parzelle,
- Angaben zur Betroffenheit der Fläche mit Kreuzkräutern/Ambrosia oder anderen Giftpflanzen,
- Fotos (möglichst georeferenziert) nach dem folgenden Schema:
 - *Foto von der Gesamtfläche und*
 - *Foto von dem jeweils befallenen Bereich und*
 - *Foto von einer Einzelpflanze,*

- schriftliche oder elektronische Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (die Zustimmung der zuständigen uNB erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Pflanzenschutzdienstes).

Kann auf Grundlage der übermittelten Fotos keine Einschätzung zur Bekämpfungswürdigkeit oder keine zweifelsfreie Lokalisierung der Fläche durch den Pflanzenschutzdienst erfolgen, ist durch diesen eine Prüfung vor Ort erforderlich.

Der Pflanzenschutzdienst entscheidet über die Genehmigung der Ausnahme und teilt den Antragstellenden die Entscheidung mit. Die Bewilligungsbehörde und der zentrale technische Prüfdienst werden nachrichtlich informiert.

Im Fall von Dauergrünland:

Ist eine Dauergrünlandfläche mit Kreuzkräutern, Ambrosia oder anderen Giftpflanzen befallen und ist eine Umwandlung oder ein Pflügen dieser Fläche zu Sanierungszwecken nach Ansicht des Pflanzenschutzdienstes zwingend erforderlich, ist durch die Antrag-stellende Person zusätzlich ein formgebundener Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung bzw. zum Pflügen von Dauergrünland beim LELF, Referat L2, einzureichen. Die Stellungnahme des Pflanzenschutzdienstes ist dem Antrag beizufügen.

Wird zur Bekämpfung von Kreuzkräutern, Ambrosia oder anderen Giftpflanzen der Einsatz von Pflanzenschutzmittel durch den Pflanzenschutzdienst als erforderlich gesehen, kann auf der betroffenen Dauergrünlandfläche eine Pflanzenschutzanwendung erfolgen, auch wenn die Öko-Regelung 4 beantragt wurde.

Im Fall von Dauergrünlandflächen, die einer Verpflichtung der zweiten Säule unterliegen, sind die Regelungen der jeweiligen Richtlinie zu beachten.

Hinweis 1:

Die Fläche muss mittels Foto zweifelsfrei bestimmbar sein, sodass eine schnelle Lagebeurteilung durch den Pflanzenschutzdienst erfolgen kann. Hierzu sollte das Foto, welches die Gesamtfläche abbildet so gewählt werden, dass markante Punkte der Fläche zu erkennen sind.

Hinweis 2:

Wird die vorbehaltliche Zustimmung der zuständigen UNB dem Pflanzenschutzdienst nicht mit dem formlosen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vorgelegt, kann sich die Bearbeitung des Antrags in einem erheblichen Umfang verzögern.

Hinweis 3:

Wird durch den Pflanzenschutzdienst für eine Dauergrünlandfläche, die vor 2021 zu Dauergrünland geworden ist, ein Umbruch von Dauergrünland als Sanierungsmaßnahme empfohlen, ist ein entsprechender Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland beim LELF einzureichen.